

Satzung der SpandauerJugendBeteiligungsRunde

Die SpandauerJugendBeteiligungsRunde ist die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen aus Spandau.

§ 1 Name, Geschäftsjahr

1. Die Interessenvertretung führt den Namen SpandauerJugendBeteiligungsRunde (SJBR)
2. Die SJBR wurde am 12.10.2018 errichtet und die vorliegende Satzung gilt ab dem 01.07.2019. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform und der Abstimmung der SJBR.
3. Die Satzung wurde am 09.02.21 geändert und beschlossen am 09.02.21
4. Die Satzung wurde am 15.08.2023 geändert und beschlossen am 16.08.2023
5. Die Satzung wurde am 10.09.2025 geändert und beschlossen am 13.09.2025

§ 2 Zweck

1. Die Mitglieder der SJBR sind die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Spandau. Thematische Arbeitsschwerpunkte werden durch den Vorstand der SJBR anhand der Themen und Anliegen junger Menschen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Peer-Netzwerks Spandau und dem Fachdienst 6 –Jugendförderung des Bezirksamtes Spandau von Berlin beraten und beschlossen. Die SJBR berät und unterstützt bei der Umsetzung von Projektideen von Kindern und Jugendlichen im Bezirk.
2. Aufgaben der SJBR sind:
 - a. Umsetzung der Satzung
 - b. Akquise von Peers
 - c. Öffentlichkeitsarbeit

- d. Vorbereitung und Durchführung der monatlichen Peer-Treffen gemeinsam mit den Mitarbeitern des Peer-Netzwerks.
 - e. Beschluss zur Verteilung der vorhandenen Mittel für Aufwandsentschädigungen
 - f. Die SJBR berät und unterstützt bei der Umsetzung von Projektideen von Kindern und Jugendlichen im Bezirk.
 - g. Themenspezifische Arbeitsgruppen einberufen und daran teilnehmen
 - h. Anregen, Annehmen und Begleiten von Angeboten, Projekten und freiwilligen Engagements zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bezirk Spandau
 - i. Veranstaltungen von Jugendlichen unterstützen (Jugendforum)
 - j. Weitergabe von Themen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in bezirkliche Erwachsenengremien und Überprüfung der weiteren Bearbeitung
 - k. Die SJBR verwaltet den bezirklichen Jugendfond und entscheidet über die eingereichten Anträge.
 - l. **Jugendjurybeisitzer*innen**
 - m. Auf Beschluss der Jugendjury: Verteilung der Restgelder der Jugendjury
3. Die SJBR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die SJBR ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel der SJBR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SJBR kann jeder Jugendliche werden, der sich in Spandau innerhalb einer Jugendgruppe freiwillig engagiert.
2. Mitglied der SJBR ist, wer an mindestens drei monatlichen Treffen der SJBR teilgenommen hat. Wenn möglich, sollte eine Vielfalt an Vertreter*innen vorhanden sein.
3. Gast mit beratender Funktion wird man durch Beschluss der SJBR. Themenbezogene Expert*innen sind auf Einladung der SJBR Gäste mit beratender Funktion. Mitarbeitende des Peer-Netzwerks Spandau sind stets eingeladene Gäste mit beratender Funktion.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus der SJBR ist jederzeit möglich und wird wirksam durch dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei den SJBR-Sitzungen.
2. Ein Austritt aus einer themenspezifischen Arbeitsgruppe erfolgt ebenfalls nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der SJBR grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der SJBR ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich nach direkter Nachfrage persönlich zu rechtfertigen. Ein grober Verstoß ist z. B., wenn man drei Mal unentschuldigt oder fünf Mal entschuldigt fehlt. Ausnahmen müssen per Antrag geregelt werden und mindestens drei Tage vorher abgegeben werden.

§ 5 Organe der SJBR

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Themenspezifische Arbeitsgruppen

§ 6 Ämter der SJBR

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende*r
- b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r

Weitere Ämter bestehen aus:

- c) Schriftführer*in
- d) Jugendjury Beisitzende*r
- e) Finanzbeauftragte*r
- f) 2 beratende Mitglieder

Die zwei beratenden Mitglieder werden vom gewählten Vorstand bestimmt, die Beisitzenden können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 7 Wahl und Dauer der Amtsinhaber*in

Die Amtsinhaber*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr zum Schuljahresbeginn, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstand kann nur jemand werden, der nicht außerhalb der SJBR ein Vorstandsamt innehat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so rückt automatisch das nächstfolgende Mitglied der SJBR, welches zur Wahl stand, nach. Sollte dies nicht möglich sein, dann wählt die SJBR ein Ersatzmitglied (aus den Mitgliedern der SJBR) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Vorhandene Amtsinhaber*innen dürfen sich zur Wahl stellen lassen. Mit der Aufnahme des neuen Amtes wird das alte abgelegt, somit muss neu gewählt werden.

§8 Beschlussfassung der SJBR

Die SJBR fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Die SJBR ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Sitzung leitet der Vorstand.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Vorstand der SJBR zu unterschreiben.

§ 9 Sitzungen

1. Die Sitzungen der SJBR finden möglichst einmal monatlich statt, mindestens zehn Mal im Kalenderjahr. Es können Sondersitzungen einberufen werden.
2. Die Einladungen zur Sitzung erfolgen mindestens sieben Tage vorher durch den Vorstand mit Angabe der geplanten Tagesordnung.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Seminarfahrt statt.

§10 Fehlen

1. Eine Nichtteilnahme an einer Mitgliederversammlung gilt dann als unentschuldig, wenn der Vorstand nicht mindestens 3 Tage vorher über das Fehlen informiert wurde.
 - 1.1. Ausnahmen sind Krankheitsfälle, Notfälle (z. B. in der Familie)
2. Beim Fehlen eines Amtsinhabers /einer Amtsinhaberin muss der Vertretung möglichst zeitnah und bei geplanter Abwesenheit mindestens eine Woche vorher Bescheid gegeben werden.

Zusätzliche Absprachen zu dieser Satzung bedürfen der Schriftform und gelten als Anlage zu dieser Satzung.

Anlage 1: Aufwandsentschädigung für Peers

Anlage 2: Glossar